

Absender:

Name, genaue Firmenbezeichnung/Ansprechpartner

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Telefax

Adresse lt. Eintrag im Handelsregister!



Braunschweig Stadtmarketing GmbH  
Schild 4  
38100 Braunschweig

Telefon: 0531-470-32 43  
Telefax: 0531-470-44 45

E-Mail: [janine.falk@braunschweig.de](mailto:janine.falk@braunschweig.de)

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung einer Warenauslage/  
Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines gewerblichen  
Spielgerätes**

Ich beantrage die Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung einer Warenauslage/eines gewerblichen Spielgerätes (nicht Zutreffendes bitte streichen)

vor dem Ladengeschäft \_\_\_\_\_

mit den Maßen \_\_\_\_\_ (max. 1/3 der Ladenfront) für 6,40 €/m<sup>2</sup>/Monat.

Die Ladenfront ist \_\_\_\_\_ m breit. Die verbleibende Gehwegbreite beträgt \_\_\_\_\_ m.

Ich beantrage die Erlaubnis ab dem \_\_\_\_\_ und fortan bis zur schriftlichen Kündigung.

Ort, Datum

Unterschrift

Nach einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und der Braunschweig Stadtmarketing GmbH geht die Koordination und Vermarktung der Sondernutzung städtischer Flächen innerhalb der Okerumflutgräben ab dem 01. Juli 2005 an die Braunschweig Stadtmarketing GmbH über. Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH ist für alle Sondernutzungen, die für Zeiträume nach dem 01. Juli 2005 beantragt werden, zuständig.

Auszug aus § 10 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 (in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 08. Juli 2008; Amtsblatt Nr. 10 vom 17. Juli 2008):

- (1) Warenauslagen müssen sich gestalterisch und funktionell der Umgebung anpassen. Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte kann vor Geschäftsräumen bis max. 1/3 der Straßenfront in einer Tiefe und Höhe bis max. je 1 m erteilt werden. Nur in begründeten Einzelfällen kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Produkten, die ausgestellt werden, von diesen Maßen abgewichen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen im Bereich dieser Warenauslagen sind prinzipiell unzulässig.